

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Druck und Versand erfolgen bereits Donnerstags. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (S.) Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seile 184 RM, $\frac{1}{100}$ Seile — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mai- bzw. Mengen-Nachlaß II. Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 16933. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle Saale. Fernsprecher: 26467 und 28382.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“

63. Jahrgang

Halle (Saale), 18. November 1938

Nummer 47

Richtlinien für die Anerkennung und Aberkennung von Rundfunkeinzelhändlern

Über 1000 Uhrmacher betreiben auch den Handel mit Rundfunkgeräten, für den kürzlich außerordentlich durchgreifende Verordnungen erlassen wurden. Den nachfolgenden zusammenstellenden Ausführungen ist daher von den Berufskameraden, die mit Rundfunkgeräten handeln, große Beachtung zu schenken. In besonders gelagerten Fällen steht der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks mit Rat gern zur Verfügung.

Die deutsche Rundfunkwirtschaft hat neben ihrer wirtschaftlichen insbesondere die große politische Aufgabe, den letzten Volksgenossen mit Rundfunkgeräten zu versorgen, damit jeder Volksgenosse von den durch den Rundfunk verbreiteten Reden des Führers und der Minister aus Anlaß wichtiger Staatsakte und von der Verbreitung sonstiger wichtiger politischer oder wirtschaftlicher Nachrichten Kenntnis nehmen kann. Diese besondere Funktion der Rundfunkwirtschaft erklärt es, warum gerade in diesem Wirtschaftszweig besondere Richtlinien ergangen sind, die über die sonstigen Voraussetzungen, die das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels aufstellt, hinaus noch weitere Erfordernisse an die Zulassung von Rundfunkeinzelhändlern stellen. —

Mancher Uhrmacher hat in der Nachkriegszeit, besonders in den Krisenjahren, als das Geschäft mit Uhren immer mehr zurückging, den Handel mit Rundfunkgeräten mit aufgenommen. Daher mögen an dieser Stelle einmal die neuen Richtlinien für die An- und Aberkennung von Rundfunkeinzelhändlern, die durch den Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 1. März 1938 gebilligt und am gleichen Tage in Kraft getreten sind, erörtert werden.

Die Einleitung, die den Richtlinien vorangeht, zeigt kurz die außerordentlich weittragende Bedeutung, die den Richtlinien zukommt. Sie lautet: „Um die bestmögliche Versorgung des letzten Verbrauchers mit Rundfunkgeräten den erhöhten Anforderungen entsprechend zu gewährleisten, die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rundfunkeinzelschäfts zu steigern und um seiner Übersehung wirksam zu begegnen, werden vom Kartellverband des deutschen Rundfunkeinzelschäfts (KDRE.) mit Genehmigung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 1. März 1938 die Richtlinien in Kraft gesetzt.“

Die Richtlinien gelten nun nicht für solche Händler, die ihre Zulassung zum Rundfunkfachhandel neu beantragen, sondern auch für alle diejenigen, die bereits nach den bisherigen Grundsätzen anerkannt worden sind. Ihrem Inhalte nach behandeln die Richtlinien zunächst die Frage, wer Rundfunkeinzelhändler sein kann (§§ 1–3), in den nächsten Vorschriften (§§ 4–10) die Forderungen nach Steigerung der fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rundfunkeinzelschäfts und in den Schlußvorschriften (§§ 11, 12) die Durchführung der Richtlinien bei bereits anerkannten Rundfunkeinnehmern.

A) Wer kann Rundfunkeinzelhändler sein?

Als Grundsatz sehen die Richtlinien vor, daß als Rundfunkeinzelhändler nur Rundfunkfachhändler und Rundfunknebenhändler tätig sein können. (§ 1)

Wer ist nun als Rundfunkfachhändler und wer als Rundfunknebenhändler anzusehen? Die Richtlinien besagen darüber folgendes: Rundfunkfachhändler sind Inhaber von Einzelhandelsgeschäften, in denen dem Rundfunkempfang dienende Gegenstände ausschließlich oder so überwiegend geführt werden, daß der Charakter eines Rundfunkgeschäftes im äußeren Gepräge und innerbetrieblichen Aufbau (Aufmachung, Geschäftsführung, Kundendienst, Lagerhaltung usw.) zweifelsfrei in Erscheinung tritt. Rundfunkfachhändler ist danach also, wer sich mit seiner vollen Arbeitskraft dem Rundfunkhandel widmet. Als Rundfunkhändler ist der Uhrmacher, der Handel mit Rundfunkgeräten betreibt, keinesfalls anzusehen. Ist er aber vielleicht Rundfunknebenhändler? Die Bestimmungen über die Rundfunknebenhändler sind sehr eingehend und tragen den verschiedenen Notwendigkeiten der Lage eines Geschäftes, z. B. in Kleinstädten und auf dem Lande Rechnung, wo die Ausbildung reiner Fachgeschäfte mit einem umgrenzten Warensortiment nicht möglich ist. Ortliche Besonderheiten können daher berücksichtigt werden. Unter Rundfunknebenhändlern sind solche Inhaber von Einzelhandelsgeschäften und selbständige Handwerker zu verstehen, deren Handel mit Rundfunkwaren erheblich ist und in Verbindung mit der anderweitigen gewerblichen Betätigung als fachüblich angesehen werden kann.

Erheblich ist der Handel mit Rundfunkwaren dann, wenn er entweder mindestens ein Viertel des Handelsumsatzes beträgt oder wenn für mindestens 9000 RM Vertragsware im Kalenderjahr eingekauft wird. In Orten unter 25000 Einwohnern können in letzterer Hinsicht geringere Anforderungen gestellt werden.

Als fachübliche Verbindung ist durch die Richtlinien eine Verbindung mit der gewerblichen Betätigung als Elektrofachhändler, Elektrohandwerker, Musikwareneinzelhändler und Feinmechaniker angesehen werden. Grundsätzlich können also außer den Rundfunkhändlern nur solche Rundfunkeinzelhändler den Handel mit Rundfunkgeräten betreiben, bei denen die beiden Voraussetzungen der fachüblichen Verbindung und der Erheblichkeit des Umsatzes gegeben sind.